




Hinweisblatt des Zweckverbandes Wasserversorgung Unteres Inntal für den Einbau bzw. die nachträgliche Installation von Eigengewinnungsanlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlage oder Brunnen)

Die Errichtung bzw. Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage (z.B. Regenwassernutzungsanlage oder Brunnen) ist dem Zweckverband mitzuteilen bzw. anzuzeigen (§ 3 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) bzw. Ziffer 2.3.3 und 3.4 der Allgemeinen Bedingungen und Preise für die Versorgung mit Wasser – Anlage zur AVBWasserV)

Folgende Bedingungen und Auflagen sind zu beachten:

1. Die Vorschriften der DIN 1988 Technische Regeln für Trinkwasserinstallationen sind genauestens zu beachten. Eine unmittelbare Verbindung der Trinkwasseranlage mit der Eigengewinnungsanlage ist **nicht** zulässig (DIN 1988 Teil 4 Abschnitt 3.2.1). Eigengewinnungsanlage und Trinkwasserinstallation müssen voneinander **völlig getrennt** sein; Querverbindungen sind auszuschließen.
2. Einzig zulässige Nachspeisemöglichkeit aus der Trinkwasseranlage in die Eigengewinnungsanlage ist ein **freier Auslauf (Luftbrücke)** nach DIN 1988 Teil 4 Nr. 4.2.1.
3. Nicht-Trinkwasserleitungen bzw. mit Regenwasser gespeiste Leitungen sind, soweit sie nicht erdverlegt sind, mit einem von Trinkwasserleitungen abweichenden Farbanstrich zu kennzeichnen (§ 17 Trinkwasserverordnung).
4. Alle Entnahmestellen, die mit Regenwasser gespeist werden, sind mit den Worten **„Kein Trinkwasser“** schriftlich oder bildlich zu kennzeichnen (DIN 1988 Teil 2 Nr. 3.3.2). 
5. Alle Zapfstellen für Regenwasser sollten mit Auslaufventilen versehen sein, die nur mit Steckschlüsseln zu bedienen sind (Kindersicherung).
6. Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung des Zweckverbandes verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung des Zweckverbandes freizulegen.
7. Die Eigengewinnungsanlage ist vor Inbetriebnahme durch den Zweckverband bzw. durch einen zugelassenen Betrieb des Wasserinstallateurhandwerks zu überprüfen.
8. Die Inbetriebsetzung der Eigengewinnungsanlage ist dem Zweckverband mitzuteilen.
9. Die Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage ist außerdem beim Landratsamt - Gesundheitsamt anzuzeigen.